

N<sup>o</sup> 32.

Ständische Schrift,  
die Landrentenbank betreffend.

Allerdurchlauchtigster u. u. u.

**E**w. Königliche Majestät haben der Ständeversammlung mittelst allerhöchsten Decrets vom 25. November v. J. eröffnen lassen, wie Allerhöchstdieselben gesonnen sind, eine Verlängerung der in den Verordnungen vom 9. März und 10. November 1837, hinsichtlich der Ueberweisung von, durch Ablösungen auf die Grundstücke der Verpflichteten gelegten Renten, an die Landrentenbank zugestandenen Begünstigungen bis mit Ablauf des Jahres 1845 eintreten zu lassen, und haben Allerhöchstdieselben dabei einen peremptorischen nicht zu entfernten Schlußtermin hinsichtlich der Ueberweisungen an die Landrentenbank in Aussicht gestellt.

Nachdem dieses allerhöchste Decret von der Ständeversammlung verfassungsmäßig berathen worden und beide Kammern

vollkommen einverstanden sind, mit der in dem allerhöchsten Decrete ausgesprochenen Absicht, die in den gedachten Verordnungen vom 9. März und 10. November 1837 den Verpflichteten hinsichtlich der Ueberweisung auferlegter Renten an die Landrentenbank zugestandenen Begünstigungen bis zu Ablauf des Jahres 1845 zu verlängern,

so haben wir Ew. Königliche Majestät von diesem Beschlusse ehrfurchtsvoll in Kenntniß zu setzen, haben jedoch eines Antrages zu gedenken, welcher in unserer Mitte gestellt worden, und welchen wir der Allerhöchsten Genehmigung ehrerbietigst unterstellen: daß nämlich

die hohe Staatsregierung die geeignetsten Maaßregeln zur möglichsten Beschleunigung der Ablösungsgeschäfte treffen wolle.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue beharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,  
am 24. Januar 1843.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Ständeversammlung.